

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen

Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart

Förderung innovativer Ideen zur Entwicklung
von digitalen gemeinwohlorientierten
Lösungen zu Herausforderungen der
Stadtentwicklung

Beschlussdokument



stadt
oberhausen

Stand November 2024



SMART CITY
OBERHAUSEN

Richtlinie zum „Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart“, Maßnahme der Smart City Oberhausen

Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Modellprojekte Smart City (MPSC) gefördert durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Die Umsetzung des „Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart“ ist eine Maßnahme der Smart City Strategie Oberhausen. Gefördert werden innovative Ideen zur Entwicklung von gemeinwohlorientierten Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung. Wesentlicher Bestandteil der förderfähigen Lösungen sollen digitale Elemente (Digitalisierungscharakter) darstellen.

Präambel

Die Stadt Oberhausen lädt im Rahmen der Bundesförderung „Modellprojekte Smart City“ zur aktiven Mitgestaltung der Oberhausener Innovationslandschaft ein. Durch den Co-Creation-Fund sollen im Dialog mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft sowie Fachbereichen der Stadtverwaltung kreative Ideen mit Digitalisierungscharakter gesammelt und zu konkreten Projekten ausgearbeitet werden. Diese Projekte sollen durch die Ideengeberinnen und Ideengeber im Zuge der Projektförderung prototypisch realisiert werden.

Dabei gilt es die innovativen Lösungen im Kontext aktueller Herausforderungen der integrierten Stadtentwicklung auszuarbeiten. Die aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung ergeben sich aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (B/17/5302). Unter „innovativen Lösungen“ werden im Zuge dieser Richtlinie neuartige Ansätze für Oberhausen verstanden, die als Prototypen umgesetzt werden und einen Mehrertrag für die Stadtgesellschaft erwarten lassen. Der „Digitalisierungscharakter“ meint die Verwendung von digitalen Technologien und Prozessen als wesentlicher Bestandteil des Lösungsansatzes.

Einen Förderantrag zum Co-Creation-Fund können Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Einrichtungen, die Wissenschaft sowie Unternehmen stellen. Die beantragten Projekte sollen dem Allgemeinwohl der Oberhausener Stadtgesellschaft dienen. Die Projektergebnisse sollen gemäß des MPSC-Open-Source-Gebots nach Abschluss der Umsetzungsphase transparent veröffentlicht werden.

Ziel des Co-Creation-Funds ist es:

- das lokale Ehrenamt und die Oberhausener Start-Up-Szene zu stärken und als Community miteinander und untereinander zu vernetzen (Austausch und Innovationsförderung bieten)
- durch die Projektförderung einen Mehrwert für das Stadtgebiet erzielen (Attraktivitätssteigerung der Quartiere und Nachbarschaften, Überwindung von aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung)

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Projektförderung von innovativen Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung. Die aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung ergeben sich aus den Erläuterungen und Leitzielen der acht Themenfelder
 - Arbeit, Wirtschaft und Tourismus
 - Stadtstruktur und Stadtgestalt
 - Umwelt, Freiraum und Klima
 - Mobilität
 - Wohnen
 - Gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit
 - Bildung und Kultur sowie
 - Gesundheit, Sport und Bewegung

des integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Oberhausen (in der Fassung Stand Mai 2024, mit Ratsbeschluss B/17/5302 wirksam mit Bekanntmachung im Sonderamtsblatt Nr. 7 vom 25.06.2024).

- (2) Diese Richtlinie basiert auf den MPSC-Förderkriterien des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (Merkblatt 436: KFW-Förderbedingungen 10/2021) und verfolgt Zielvorstellungen gemäß der Smart City Charta und der Smart City Strategie Oberhausen. Außerdem gelten die allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse des Bundes.
- (3) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren MPSC-Fördermittel.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Co-Creation-Funds sollen Projekte unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung der Stadt Oberhausen generieren. Dabei sollen die Projekte einen neuen innovativen Ansatz verfolgen, der sich in einem Prototyp mit Digitalisierungscharakter umsetzen und erproben lässt.
- (2) Der Zuschuss wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Projekte gewährt (Projektförderung). Der Fördergegenstand ist eine Anschubfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) für die Erarbeitung von Prototypen mit Digitalisierungscharakter. Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten, den die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht selbst aufbringen oder durch Drittmittel decken kann.
- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Sensorik, digitale Anwendungen und Plattformen sowie die Verwendung weiterer digitaler Medien gefördert (Digitalisierungscharakter) sowie die mit der Projektumsetzung verbundenen Kosten. Gefördert werden können demnach die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden:
 - projektbezogenen Investitionskosten,

- projektbezogenen Sachkosten (wie z.B. Raummiete, die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Kosten für die Speicherung und Bereitstellung von Daten),
- projektbezogenen Personalkosten.

(4) **Nicht förderfähig** sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- laufende Betriebs- und Sachkosten (z.B. laufender Bürobetrieb),
- reguläre Personalkosten der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers,
- Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken,
- Spenden an Dritte,
- Zinskosten der Refinanzierung,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)

§ 3 Förderbedingungen

(1) Finanzielle Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn das beantragte Projekt im Einklang mit dieser Richtlinie sowie den Förder- und Zuschussbedingungen des Bundes sowie der KfW steht und innerhalb des **Oberhausener Stadtgebiets** umgesetzt wird oder **der Bewohnerschaft des Stadtgebiets** unmittelbar zugutekommt. Der Bundesfördermittelgeber behält sich das Recht vor, ein beantragtes Projekt in Berufung auf die MPSC-Förderbedingungen (im Merkblatt 436: KfW-Förderbedingungen 10/2021 und im Zuwendungsbescheid) abzulehnen.

(2) Die zu erwartenden **Ergebnisse** der beantragten Förderprojekte müssen darüber hinaus:

- skalierbar und reproduzierbar sein,
- einen innovativen neuen Ansatz für Oberhausen verfolgen, den es exemplarisch zu erproben gilt (modellhaft)
- auf andere Kommunen übertragbar sein.

(3) Außerdem müssen die **folgenden Bedingungen** erfüllt werden:

- Das beantragte Projekt lässt eine räumliche Wirkung erwarten. Die Lösungsansätze müssen darauf angelegt sein, über kleinräumige Anwendungen, etwa auf Gebäudeebene, hinaus Nutzen zu stiften. Die Projekte verbessern die Lebensqualität in bestehenden und neuen Stadtstrukturen und dienen der Aufwertung des öffentlichen Raums.
- Die förderfähigen Projekte müssen dazu dienen, integrierte themen- und/oder sektorübergreifende Lösungen für aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung zu erarbeiten. Die Projekte müssen daher Anschlusspunkte an andere Sektoren (z.B. Energie, Verkehr, Wasser) oder andere Themenfelder aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (s. §1 Abs. 1) aufweisen.
- Das beantragte Projekt weist einen Digitalisierungscharakter auf.
- Das beantragte Projekt dient dem Allgemeinwohl der Oberhausener Stadtgesellschaft.

- Mit der Umsetzung des beantragten Projekts wurde zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen. Der Startzeitpunkt für die Projektumsetzung beginnt, wenn im Bewilligungsbescheid nicht anders geregelt, mit der Zustellung des Bewilligungsbescheids.
 - Das beantragte Projekt ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
 - Das Projekt wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt. Der Zeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.
 - Die Projektergebnisse werden nach Projektabschluss veröffentlicht. Sofern es sich um Software-Lösungen handelt, die gefördert werden sollen, sind diese als Open-Source bzw. freie Software öffentlich zur Verfügung zu stellen. Dabei sind offene (nicht-proprietäre) Schnittstellen zu nutzen. Alle innerhalb des Projekts programmierten Codes sind auf www.OpenCode.de zu veröffentlichen. Lizenzierte Software ist hiervon unter Berücksichtigung der Urheberrechte ausgeschlossen. Lizenzierte Software ist im Rahmen der Projektrealisierbarkeit zu vermeiden.
- (4) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen **Eigenanteil von 10 Prozent** der förderfähigen Projektkosten in die Fördermaßnahme einzubringen. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitsinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen (Eigenmittel, Sachleistungen oder Eigenleistungen).
- (6) Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers anerkannt werden (ehrenamtliche Leistungen). Pro Arbeitsstunde wird hierbei eine pauschale Vergütung von 15 Euro als Bemessungsgrundlage festgelegt. Ehrenamtliche Eigenleistungen können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn seitens der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers hierfür weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Eigenanteil kann auch vollständig durch ehrenamtliche Eigenleistungen erbracht werden.
- (7) Der Eigenanteil kann durch Fördermittel eines Dritten gedeckt werden, sofern dies nach den Bestimmungen des Dritten möglich ist und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Der Gesamtbetrag der Förderungen darf somit 100% der Kosten nicht übersteigen. Der Erhalt der Fördermittel eines Dritten ist der Stadt Oberhausen bei der Antragstellung jedenfalls aber ab dem Bekanntwerden der anderweitigen Förderung mitzuteilen.
- (8) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ist dazu verpflichtet, einen Nachweis über die Eigenleistungen vorzulegen.

§ 4 Antragsberechtigung

- (1) Im Rahmen der Fördermittel „Co-Creation-Fund: Gemeinsam smart“ sind antragsberechtigt:
- Privatpersonen,
 - juristische Personen, eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen)

- kommunale Unternehmen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Universitäten und weitere Bildungseinrichtungen,
 - private Unternehmen sowie sonstige Selbstständige und Freiberuflerinnen und Freiberufler.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. deren Kooperationspartnerinnen und -partner besitzen für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendige fachliche Kompetenzen.

§ 5 Umfang und Höhe der Zuschüsse

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es handelt sich hierbei um einen echten nicht steuerbaren Zuschuss im umsatzsteuerlichen Sinne, da eine Leistung ohne Abhängigkeit einer Gegenleistung gewährt wird.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Projektabschluss über Verwendungsnachweise in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Die Gesamtförderung pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 50.000,- EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach Beschluss der zuständigen Jury im besonderen städtischen Interesse liegt. In begründeten Einzelfällen können dann Abweichungen bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000,- EUR (Brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

§ 6 Antragsstellung: Was gilt es beim Antrag zu beachten?

- (1) Die Antragsstellung erfolgt digital. Die benötigten Unterlagen werden über die Stadtwebsite unter www.oberhausen.de/co-creation-fund zur Verfügung gestellt. Für die Antragsstellung ist das digitale Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (2) Der Antrag muss eine **detaillierte Kostenaufstellung (Finanzplan)** enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja, welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden bzw. beantragt worden sind, ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen und welche Art und Umfang an Eigenleistung (10 % Eigenanteil) erbracht wird. Voraussichtliche bzw. geplante Einnahmen sind falls vorhanden anzuführen und kenntlich zu machen.
- (3) Der Antrag muss eine **plausible Zeitplanung** enthalten. Es ist darzulegen, welche Arbeitsphasen und Meilensteine in der Projektumsetzung zu welchem Zeitpunkt eingeplant sind.
- (4) Für den Finanz- und Zeitplan werden jeweils **Vorlagen** bereitgestellt, die den Detaillierungsgrad der benötigten Informationen vorgeben. Die Vorlagen sind digital abzurufen und zu verwenden.

§ 7 Antragsstellung: Wie läuft die Antragstellung ab?

- (1) Der Co-Creation-Fund wird durch das Smart-City-Team (FB 4-4-10-200 sowie FB 4-5-20) der Stadt Oberhausen, verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- (2) Die jeweils gültigen **Fristen** zur Anmeldung eines Antrags sind zwingend einzuhalten und können im Netz unter www.oberhausen.de/co-creation-fund eingesehen werden. Die Anträge sollten rechtzeitig und vollständig digital eingereicht werden.
- (3) Der Antrag wird durch das Smart-City-Team der Stadt Oberhausen geprüft und zur Beschlussfassung für eine für das Förderprogramm berufene Jury angemeldet. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 8 Zuwendungsbescheid: Wie erhalte ich eine Förderzusage?

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Co-Creation-Fund entscheidet die Jury in Abstimmung mit dem MPSC-Fördermittelgeber. Die Jury wird aus verschiedenen Akteuren der Stadtgesellschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft zusammengesetzt.
- (2) Die Bewilligungen von Zuschüssen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die Bundes-Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Die Jury entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Jury kann im Rahmen ihrer Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Antrages bewilligen.
- (4) Die Bewilligung des Antrages erfolgt nach der Beschlussfassung der Jury per schriftlichem Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuschüsse für das beantragte Projekt aus.
- (5) Die Zuschusshöhe kann nachträglich nur in einer Einzelfallentscheidung durch einen Nachtrag erhöht werden. Hierfür muss die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger einen schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung an das Smart-City-Team stellen. Nachträge bis zu einer Höhe von 20% der Bruttoprojektkosten können über den Smart-City-Lenkungskreis entschieden werden. Die Jury gilt es zu informieren. Höhere Nachträge müssen durch die Jury entschieden werden.
- (6) Soweit kein Nachtrag erfolgt ist und Kostensteigerungen bei dem beantragten Förderprojekt eintreten, ist die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Betrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Zuschuss wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Antrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Der Fördermittelempfängerin oder dem Fördermittelempfänger wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Gesamthöhe des Zuschusses bleibt davon unberührt.

- (8) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Projektumsetzung ist, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, unmittelbar nach der Bewilligung zu beginnen.
- (9) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme zwingend zu beachten.

§ 9 Wie erhalte ich die Fördersumme? Wie rechne ich das Projekt nach Projektabschluss ab?

- (1) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger erhält die beantragte Fördersumme mit dem Zuwendungsbescheid. Nach Beendigung des Förderprojekts werden die entstandenen Kosten geprüft und die Projektumsetzung abgenommen.
- (2) Für die Verwendung der Fördermittel gilt die aktuelle städtische Vergabeverordnung. Die in der Vergabeverordnung definierten Grundsätze und Vorgaben zur Vergabe sind dringend einzuhalten. Die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.
- (3) Für die Mittelabrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss ein Verwendungsnachweis beim Smart-City-Team einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgaben- sowie ggf. Einnahmebelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuschüsse eingesetzt wurden.
- (4) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (5) Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch den Zuwendungsbescheid bewilligten Kostenrahmen, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet den entstandenen Differenzbetrag unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Projektabschluss und ohne schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der im Zuwendungsbescheid genannten Fristen erlischt die Bewilligung von Zuschüssen.
- (7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

- (8) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten (Projektpatinnen oder -paten sowie dem Smart-City-Team) und den KfW-Prüferinnen und -Prüfern bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- (9) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat sämtliche Belege nach Projektabschluss zusammen mit dem Verwendungsnachweis an die Stadt Oberhausen zu übergeben.

§ 10 Was passiert nach der Projektumsetzung mit den angeschafften Projektbestandteilen?

- (1) Für Investitionsgüter, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von zwei Jahren ab Anschaffungsdatum von der Fördermittelempfängerin oder vom Fördermittelempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden, frei verfügt werden.
- (2) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger verpflichtet sich gegenüber dem Fördermittelgeber, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet unter Einhaltung der Jugend- und Datenschutzbestimmungen in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Welche Vorgaben gibt es zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Wissenstransfer?

- (1) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und mit dem vorgegebenen Logo auf die Smart City Oberhausen und die damit einhergehende finanzielle Unterstützung durch die MPSC-Förderung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hinzuweisen.
- (2) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (im Internet, durch Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und/oder Ähnliches) sind die „Publizitätshinweise zum Co-Creation-Fund“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z. B. Förderlogos können bei dem Smart-City-Team (Mail an: co-creation-fund@oberhausen.de) erfragt oder im Netz unter www.oberhausen.de/co-creation-fund heruntergeladen werden.
- (3) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger verpflichten sich an mindestens zwei Veranstaltungen im Rahmen des Erfahrungsaustauschs der Modellprojekte Smart City aktiv teilzunehmen (z.B. der Abschlussveranstaltung).
- (4) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger stimmt der Veröffentlichung der Ergebnisse und der damit verbundenen Berichterstattung in allen gängigen Medien, einschließlich Social Media, durch den Fördermittelgeber zu.
- (5) Der Fördermittelgeber teilt alle im Projekt geleisteten Arbeitsschritte sowie Projekterkenntnisse und stellt diese uneingeschränkt dem nationalen Wissenstransfer zur Verfügung, indem Software, die mit den Fördermitteln finanziert wird, auf OpenCode.de eingestellt und veröffentlicht und eine der dafür zulässigen Lizenzen genutzt wird. Lizenzierte Software ist unter Einhaltung der Urheber-

rechte von dieser Regelung ausgeschlossen. Die im Projekt gesammelten Daten werden dem Fördermittelgeber (Stadt Oberhausen) zur Verfügung gestellt und von diesem in geeigneter Form für den nationalen Wissenstransfer aufbereitet.

§ 12 Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Oberhausen?

(1) Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ist verpflichtet mitzuteilen, sobald sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben:

- wenn sich der Förderzweck ändert,
- wenn die Weiterarbeit an dem Projekt vorzeitig eingestellt wird,
- sich die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, die Rechtsform oder sich die Beteiligungsverhältnisse ändern,
- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitraum verwirklicht wird,
- wenn sich die Finanzierung ändert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat am 16.12.2024 in Kraft.